

28. 1. Bedeutung des Versprechens, sich „weder direkt noch indirekt“ an einem Konkurrenzgeschäfte zu beteiligen.  
 2. Konventionalstrafe bei Konkurrenzverbot. Ist in solchem Falle die Konventionalstrafe als Wandelpön zu betrachten?  
 3. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage.

I. Civilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1897 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.).  
 Rep. I. 392/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Die Parteien betrieben gemeinschaftlich ein Seidenwarengeschäft in Krefeld, Berlin und Haag. Durch schriftlichen Vertrag vom 4. Dezember 1890 einigten sie sich auf eine Trennung zum 1. Juli 1891. Danach übernahm der Beklagte das Berliner, der Kläger das Haager Geschäft. Das Krefelder Geschäft sollte verkauft oder liquidiert werden. Im Anschluß an die hierauf sich beziehenden Festsetzungen bestimmte der Vertrag dann wörtlich folgendes:

„Ferner verpflichtet sich F. G.“ (Bekl.) „auf die Dauer von 10 Jahren in den Niederlanden kein Konkurrenz-Geschäft zu errichten, kein Engros-Geschäft dahin zu betreiben oder sich direkt oder indirekt an einem Detail- oder Engros-Geschäft zu beteiligen, und hat derselbe im Übertretungsfalle an U. M.“ (Kl.) „eine Entschädigung von 10000 *M* sofort zu zahlen.“

Ebenso verpflichtet sich U. M. auf die Dauer von 10 Jahren in Deutschland kein Konkurrenz-Geschäft zu errichten, kein Engros-Geschäft dahin zu betreiben oder sich direkt oder indirekt an einem Detail- oder Engros-Geschäft zu beteiligen, und hat derselbe im Übertretungsfalle an F. G. eine Entschädigung von 10000 *M* sofort zu zahlen.“

Klagend beantragte U. M., festzustellen, daß er nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1890 berechtigt sei:

1. ohne Leistung der dort erwähnten Entschädigung von 10000 *M* als Angestellter eines Seidenwarengeschäftes in Deutschland thätig zu sein;
2. gegen einmalige Leistung der dort erwähnten Entschädigung von 10000 *M* ein Seidenwarengeschäft in Deutschland zu errichten oder dorthin en gros zu betreiben oder sich an einem solchen Geschäfte zu beteiligen.

Der Beklagte verlangte Abweisung der Klage. Nach seiner Meinung hatte der Kläger kein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des fraglichen Rechtsverhältnisses; er hielt aber auch das Klagebegehren für unbegründet.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, anzuerkennen, daß der Kläger nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1890 berechtigt sei, ohne Leistung der dort erwähnten Entschädigung von 10000 *M* als Angestellter ohne Gewinnbeteiligung in einem Seidenwarengeschäft in Deutschland thätig zu sein, wies aber mit dem weitergehenden Anspruche den Kläger ab.

Vom Kammergericht wurde dagegen unter Zurückweisung der Berufung des Klägers auf die Anschließung des Beklagten die Klage gänzlich abgewiesen. Der Berufungsantrag des Klägers war darauf gerichtet gewesen, daß auch nach dem Antrage 2 der Klage erkannt werde. Auf die Revision des Klägers erfolgte, unter deren Zurückweisung hinsichtlich der Entscheidung über den ersten Klagantrag, eine Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung über den zweiten Klagantrag dahin, daß die Berechtigung des Klägers festgestellt wurde, gegen einmalige Zahlung von 10000 *M* ein Seidenwarengeschäft in Deutschland zu errichten oder dorthin en gros zu betreiben oder sich an einem solchen Geschäft zu beteiligen, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungs- und Konkurrenzklage stehen begründete Bedenken nicht entgegen. Streitig zwischen den Parteien — und schon vor der Klagerhebung streitig gewesen — ist zweierlei. Der Kläger hält sich nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1890 nicht für verpflichtet, keine Anstellung in einem Konkurrenzgeschäft anzunehmen; der Beklagte behauptet das Gegenteil. Der Kläger steht ferner auf dem Standpunkte, daß er nach dem Vertrage nicht schlechthin verpflichtet sei, sich der Konkurrenz zu enthalten, sondern daß er sich durch einmalige Zahlung von 10000 *M* von den ihm auferlegten Beschränkungen frei machen könne. Der Beklagte vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, daß die Vertragserfüllung hinsichtlich des Konkurrenzverbotes unter allen Umständen erzwungen werden könne, und daneben in jedem Falle der Zuwiderhandlung der Betrag von 10000 *M* zu entrichten sei. Hiernach ist es keineswegs richtig, daß es sich um bloß theoretische Fragen handelt, über welche die Parteien

verschiedener Meinung sind; vielmehr liegt die Sache so, daß der Beklagte auf Grund des Vertrages sich Ansprüche zuschreibt, die der Kläger nicht anerkennt, und zwar auch schon gegenwärtige Ansprüche, Ansprüche nämlich auf ein Unterlassen des Klägers. Hierdurch fühlt sich dieser mit Grund beengt in Bezug auf die Einrichtung seines künftigen Verhaltens; er hat daher ein rechtliches Interesse daran, alsbald eine gerichtliche Entscheidung darüber zu erlangen, ob und inwieweit jene Ansprüche gerechtfertigt sind, und nichts anderes als die Herbeiführung einer solchen Entscheidung bezweckt die erhobene Feststellungsklage.

Mit Recht hat aber das Berufungsgericht den ersten Klagantrag für unbegründet erachtet. Wie bereits in dem kürzlich ergangenen Urteile des erkennenden Senats in der Sache G. w. G. (Rep. I. 241/97) ausgeführt ist, kann man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur annehmen, daß, wer verspricht, sich an dem Unternehmen eines Dritten „weder direkt noch indirekt zu beteiligen“, damit auch verspricht, eine fortgesetzte persönliche Thätigkeit für das Unternehmen des Dritten zu unterlassen. Daran ist festzuhalten. Die von der Revision vertretene engere Auslegung, wonach unter Beteiligung nur eine gesellschaftliche Beteiligung zu verstehen sein soll, kann daher hier umsoweniger für zutreffend erachtet werden, als eine ihr entsprechende Beschränkung des Konkurrenzverbotes wenig verständlich gewesen wäre. Nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1890 übernahm der Beklagte wie der Kläger ein Geschäft, von dessen Beziehungen und Verbindungen infolge des bisherigen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes beide Kenntnis hatten. Jedem von ihnen mußte daran liegen, daß nicht der andere die erlangte Kenntnis zum Vorteil eines Konkurrenzgeschäftes verwerte, und die Gelegenheit zu einer solchen Verwertung bot jede wesentliche Mitwirkung in dem Betriebe eines Konkurrenzgeschäftes, mochte sie in einer gesellschaftlichen Beteiligung, oder in einem Anstellungsverhältnisse ihren Grund haben. Ob und welche Anstellung untergeordneter Art der Kläger annehmen könnte, ohne den Vertrag zu verletzen, muß hier dahingestellt bleiben. Der in dieser Beziehung keine Unterscheidung machende Klagantrag giebt keine Veranlassung dazu, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Nicht zu billigen ist es dagegen, daß in betreff des zweiten

Klagantrages die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die festgesetzte Entschädigung von 10000 *M* in jedem Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot zu entrichten sei, ohne sich indes darüber zu äußern, was es unter einem einzelnen Zuwiderhandlungsfalle versteht, und es ist ferner der Meinung, daß die vereinbarte Entschädigung hier nicht die Bedeutung einer Wandelpön habe, und daher deren Zahlung den Kläger nicht davon entbinde, das Konkurrenzverbot zu beobachten. In beiden Beziehungen kann dem Berufungsgerichte nicht beigetreten werden. Es entspricht dem Wesen der die Erwerbsfreiheit einschränkenden Strafstipulationen, daß der Verpflichtete sich von der ihm auferlegten Beschränkung durch die festgesetzte Strafleistung dann frei machen kann, wenn die Strafe ihrer Höhe nach dazu bestimmt erscheint, dem Berechtigten das volle Interesse an der Vertragserfüllung zu ersetzen. Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat bereits wiederholt zur Anwendung gebracht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 Nr. 30; Bolze, Bd. 16 Nr. 385, Bd. 19 Nr. 494. 495.

Die vorliegenden Stipulationen enthalten nichts, was zu einer abweichenden Beurteilung führen müßte. Vielmehr lassen Fassung und Wortlaut, die Satzverbindung „und hat derselbe“ *ic.* der Gebrauch des Singulars „im Übertretungsfalle“, und daneben die Bezeichnung der zu zahlenden 10000 *M* als „Entschädigung“ erkennen, daß die einmalige Zahlung dieser 10000 *M* ein Äquivalent für die Innehaltung der auferlegten Beschränkungen bilden und den Zahlenden von diesen Beschränkungen befreien sollte. Das Berufungsgericht glaubt nicht annehmen zu können, daß das Vertragsinteresse des Beklagten durch die einmalige Zahlung von 10000 *M* erschöpft werde. Auf das dabei in Betracht gezogene gegenwärtige Interesse des Beklagten, das dieser durch nähere Angaben über den Umfang seines Geschäftes darzulegen versucht hat, kann es aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht ankommen, sondern nur darauf, ob zur Zeit des Vertragsabschlusses die Parteien in der Zahlung von 10000 *M* einen genügenden Ersatz für die Beobachtung des Konkurrenzverbotes erblickt haben. Dafür sprechen, wie ausgeführt, die Vertragsbestimmungen selbst, und dagegen sprechen nicht die Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses lagen.“ ... (Wird näher ausgeführt.)